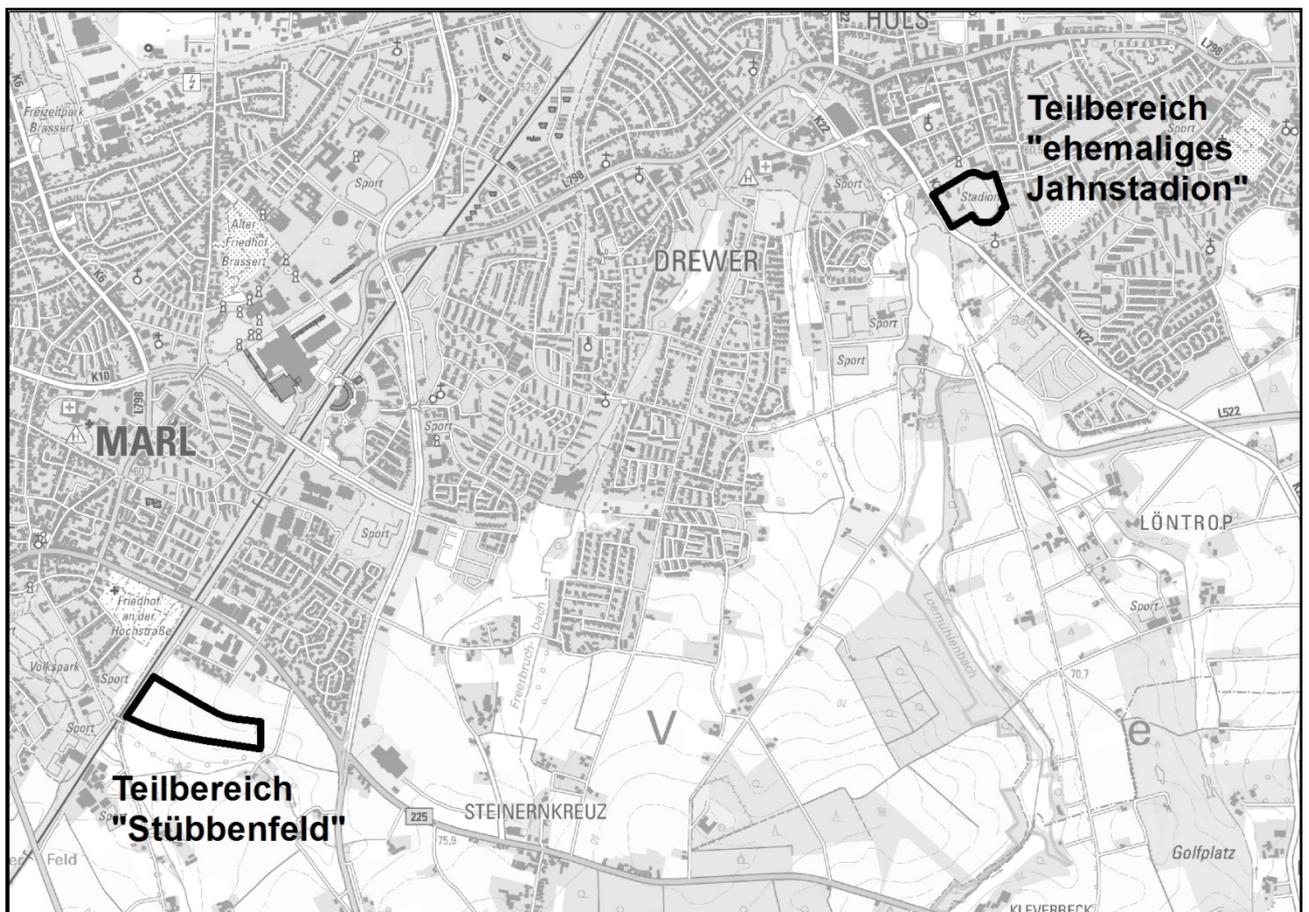




15. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ (GEP Emscher-Lippe)

Neudarstellung eines Siedlungsbereiches auf der Fläche des ehemaligen Jahnstadions

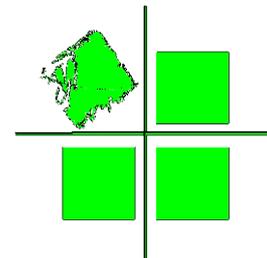
- Umweltbericht -



Stand: 11. September 2019

Im Auftrag der
FAKT Immobilien AG:

Projekt-Nr.: O 16065
Version: 00
Stand: 11. September 2019



L+S
LANDSCHAFT
+
SIEDLUNG AG

Projektleitung: Dipl.-Geogr. R. Oligmüller
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) M. Drescher

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70
FAX: 02361 / 406 77-99
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	1
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise der Umweltprüfung.....	1
1.2.1 Ablauf und Inhalt der Umweltprüfung	1
1.2.2 Aufbau des Umweltberichtes	2
1.2.3 Inhaltliche Schwerpunkte der Umweltprüfung (Prüfgegenstände).....	2
1.2.4 Wesentliche Datengrundlagen.....	3
1.2.5 Untersuchungsraum der Umweltprüfung	3
1.2.6 Darstellungen im gültigen Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan	5
1.3 Beschreibung der realen Nutzung im Plangebiet und Umgebung	7
1.4 Planerische Vorgaben	7
1.4.1 Landesentwicklungsplan	7
1.4.2 Flächennutzungsplan	8
1.4.3 Landschaftsplan.....	8
1.4.4 Sonstiges	9
1.5 Ziele des Umweltschutzes und deren Kriterien	9
2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen.....	10
2.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes.....	10
2.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit.....	10
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft.....	12
2.1.4 Schutzgut Landschafts- und Stadtbild	16
2.1.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.1.6 Wechselwirkungen	18
2.2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	18
2.2.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit.....	20
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	20

2.2.3	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft.....	21
2.2.4	Schutzgut Landschafts- und Stadtbild.....	22
2.2.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.2.6	Wechselwirkungen	22
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
3.	Regionalplanänderung.....	23
3.1	Prüfung und Begründung von Standortalternativen.....	23
3.2	Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltaus- wirkungen	25
4.	Sonstige Angaben.....	25
4.1	Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite	25
4.2	Maßnahmen des Monitorings.....	26
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen.....	26
5.	Literaturverzeichnis	28

1. Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der Regionalplan bzw. Gebietsentwicklungsplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Mit der geplanten 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ (GEP Emscher-Lippe) soll in Verbindung mit der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Ehem. Jahnstadion und Waldschule“ die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung einer Wohnbebauung (3 bis 4 Geschosse) geschaffen werden.

Die derzeit im GEP Emscher-Lippe als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellte Fläche am Jahnstadion hat eine Größe von 7,1 ha und soll zukünftig im Regionalplan Ruhr (derzeit in Aufstellung befindlich) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt werden. Hierfür müssen nach den regionalplanerischen Maßgaben an anderer Stelle im Stadtgebiet von Marl 7,1 ha aus der Darstellung „ASB“ herausgenommen werden. Dies ist im Bereich Stübbenfeld vorgesehen.

Die 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe besteht somit aus dem Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ sowie dem als Tauschfläche zu berücksichtigenden Teilbereich „Stübbenfeld“.

Die Verfahrensschritte der Umweltprüfung sind in das Regionalplanverfahren integriert. Zu Beginn des Verfahrens wurden im sogenannten Scoping auf der Grundlage des § 9 (1) Satz 2 ROG in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom Juni 2010 ¹⁾ der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde gab den Beteiligten Gelegenheit, sich zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu äußern.

Als eigenständige Kapitel wird in den Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung aufgenommen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise der Umweltprüfung

1.2.1 Ablauf und Inhalt der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. In der UP sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die dort genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die UP enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Sie berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans wird für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten und

Informationsgrundlagen (z. B. Fachbeiträge zum Regionalplan, Daten aus Umweltinformationssystemen des LANUV) zurückgegriffen. Zusätzliche Bestandserhebungen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird neben den Änderungsbereichen des Regionalplans auch das Umfeld und mögliche Wirkungen auf die Umgebung mitberücksichtigt. Der Betrachtungsrahmen bzw. die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist hierbei abhängig vom jeweiligen Schutzgut, den Verflechtungsbereichen und den zu erwartenden Wirkungen. Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass sich Auswirkungen lediglich auf das nähere Umfeld der beiden Teilbereiche beschränken.

1.2.2 Aufbau des Umweltberichtes

Der Umweltbericht besteht gem. Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1 ROG) aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
- b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

1.2.3 Inhaltliche Schwerpunkte der Umweltprüfung (Prüfgegenstände)

Die Prüfgegenstände der Umweltprüfung lassen sich § 8 (1) des ROG entnehmen. Demnach sind in der Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln, und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Zudem sind insbesondere die in § 2 (2) Nr. 6 aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen: „[...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen [...]“.

Als Planungsprämisse gilt grundsätzlich der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung.

1.2.4 Wesentliche Datengrundlagen

Die zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie zur Prognose der Auswirkungen der 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe maßgeblichen Datengrundlagen, Fachgutachten und -informationen werden im Umweltbericht in den jeweiligen Schutzgutkapiteln sowie zusammenfassend im Literaturverzeichnis aufgeführt.

1.2.5 Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen, die für die unterschiedlichen Schutzgüter durchaus unterschiedlich sein kann. In einer ersten Annäherung wird für die anstehenden Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung von folgenden Wirkräumen ausgegangen:

- unmittelbare Änderungsfläche:
Wirkbereich für bau- und anlagebedingte Eingriffe bezogen auf alle Schutzgüter. Die beiden Teilbereiche haben jeweils eine Größe von ca. 7,1 ha,
- Randliche Wirkzone in einem Abstand von ca. 100 m – 300 m zu den beiden Teilbereichen als angenommener max. Wirkbereich für anlage- und betriebsbedingte Eingriffe bezogen auf die Schutzgüter Tiere, Landschaft (Landschaftsbild), Menschen (Wohnen / Erholen) sowie für naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete und schutzwürdige Biotopstrukturen. Die randliche Wirkzone hat außerhalb des Änderungsbereiches eine Gesamtgröße von ca. 32 ha für die Teilfläche „ehemaliges Jahnstadion“ und ca. 49 ha für die Teilfläche „Stübbenfeld“.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Abgrenzungen des Untersuchungsraumes.

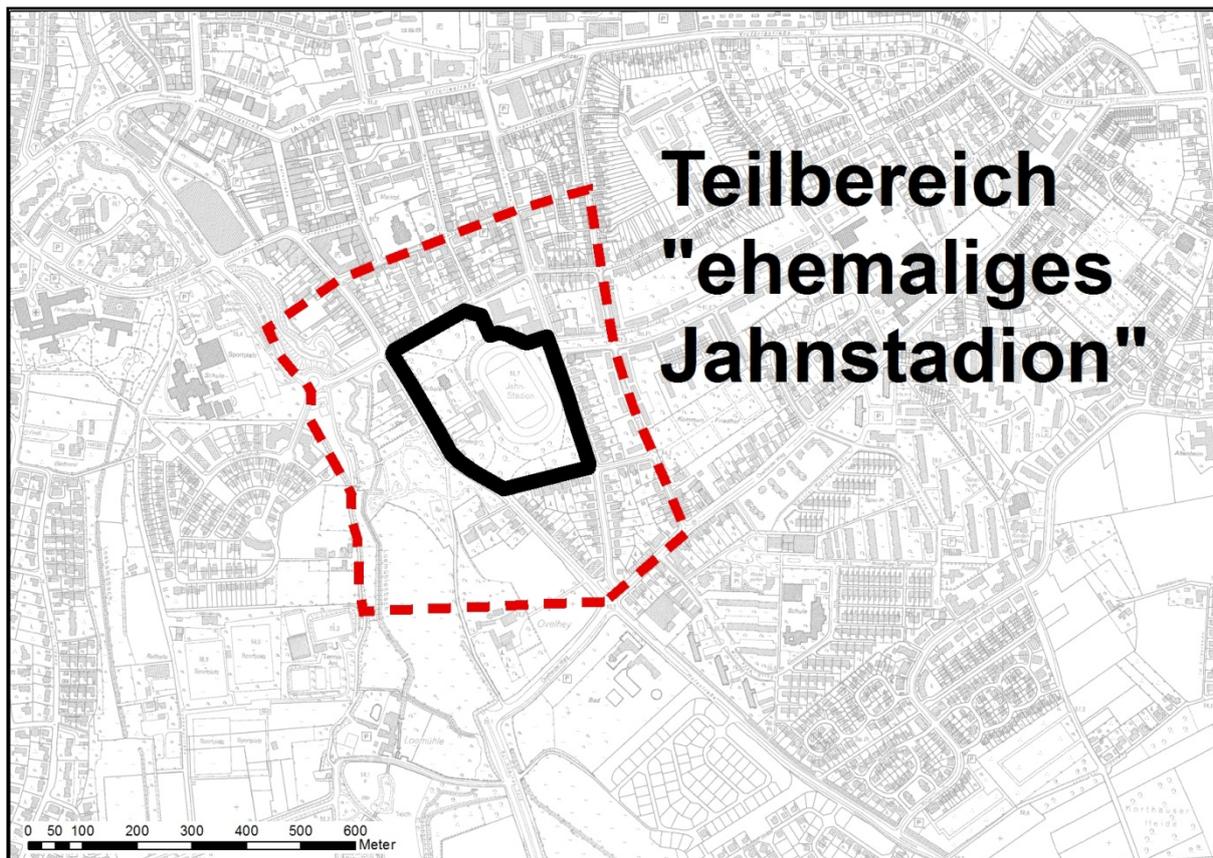


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes für den Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“;
schwarz: Änderungsbereich, rot gestrichelt: Untersuchungsraum (DTK25; Geobasis NRW)

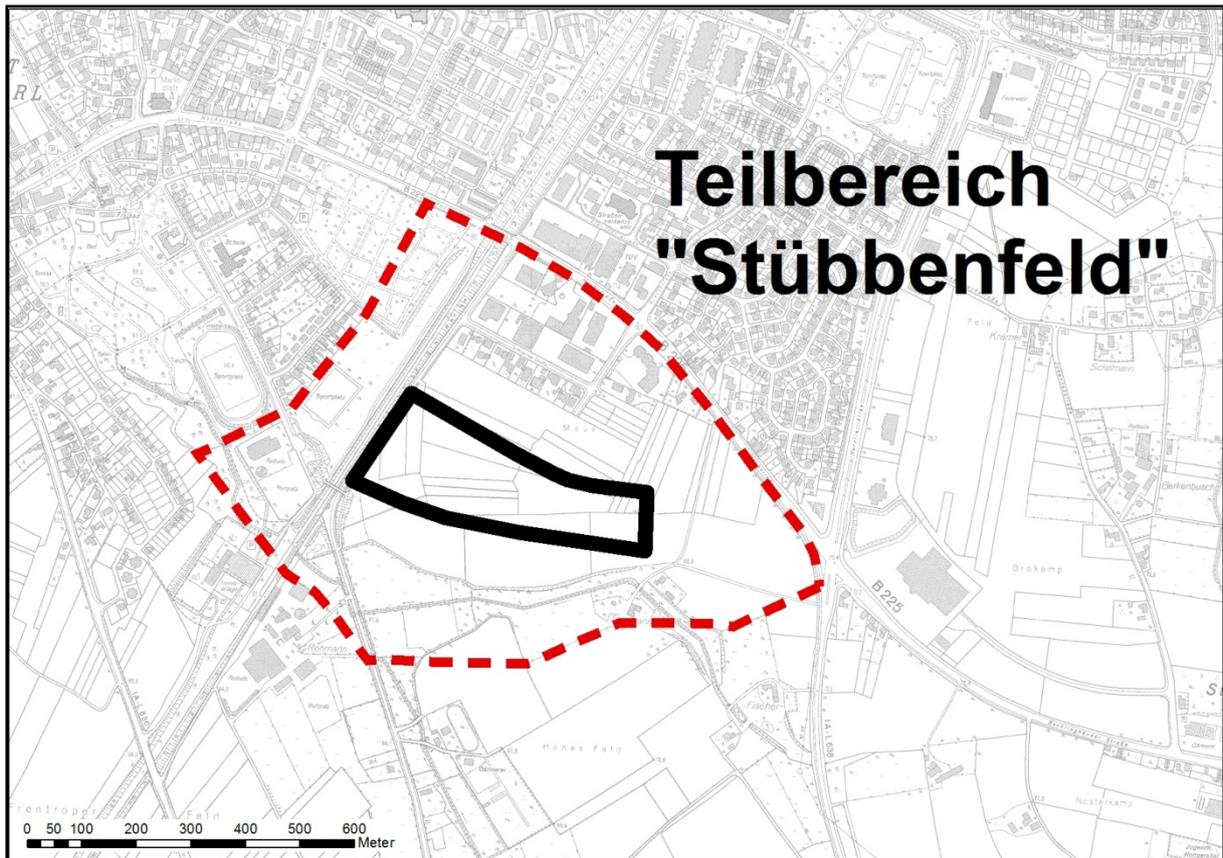


Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsraumes für den Teilbereich „Stübbenfeld“; schwarz: Änderungsbereich, rot gestrichelt: Untersuchungsraum (DTK25; Geobasis NRW)

1.2.6 Darstellungen im gültigen Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan

Wie in Kapitel 1.1 beschrieben besteht die 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe aus dem Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“, dessen Darstellung von derzeit „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ in „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ geändert werden soll sowie dem als Tauschfläche zu berücksichtigenden Teilbereich „Stübbenfeld“. Beide Flächen haben eine Größe von 7,1 ha.

Die folgende Abbildung zeigt für beide Flächen die Darstellungen im gültigen Gebietsentwicklungsplan sowie im Entwurf des Regionalplans Ruhr.

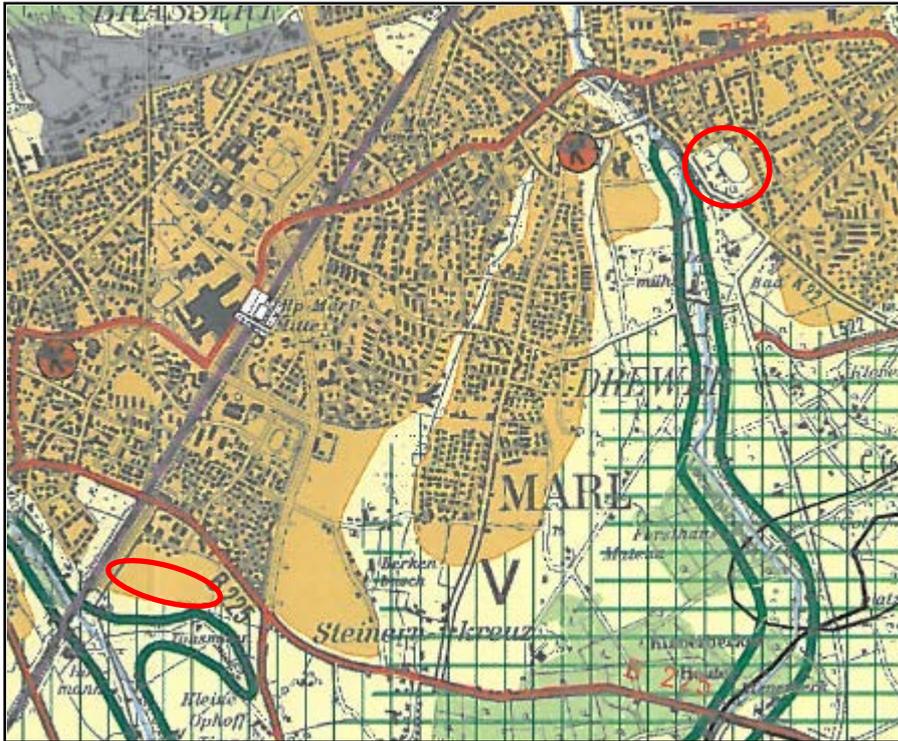


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen GEP Emscher-Lippe; Darstellung des Teilbereichs „ehemaliges Jahnstadion“ als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich und des Teilbereichs „Stübbenfeld“ als Allgemeiner Siedlungsbereich ASB

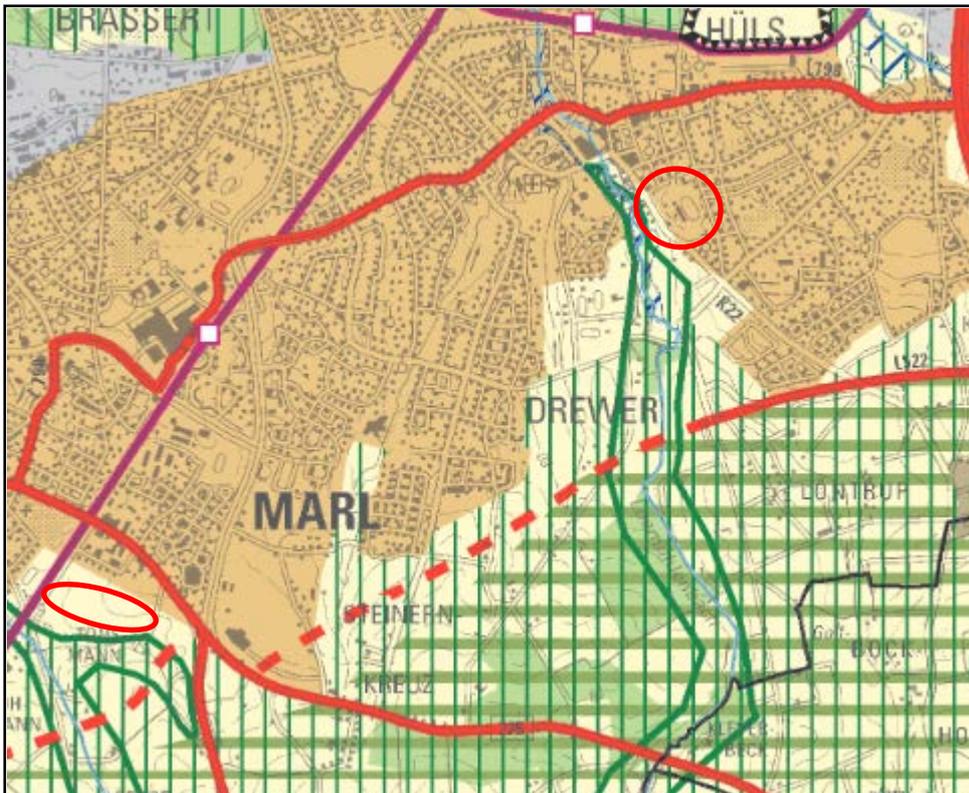


Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf zum RP Ruhr; Darstellung des Teilbereichs „ehemaliges Jahnstadion“ als Allgemeiner Siedlungsbereich ASB und des Teilbereichs „Stübbenfeld“ als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich

1.3 Beschreibung der realen Nutzung im Plangebiet und Umgebung

Der Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ liegt im Stadtteil Hüls zwischen Otto-Hue-Straße und Hülsstraße. Es handelt sich im Wesentlichen um den Bereich des Jahnstadions an der Otto-Hue-Straße. Der Bereich liegt südöstlich des Zentrums von Hüls, rund 250 m Luftlinie von der Fußgängerzone Hülsstraße entfernt.

Der Teilbereich beinhaltet drei verschiedene Nutzungsarten: das brachliegende und eingezäunte Stadionareal, die Wald- und Gehölzflächen mit z.T. altem Baumbestand sowie die Siedlungsfläche an der Hülsstraße mit Kindergarten und ehemaliger Waldschule.

Der Teilbereich „Stübbenfeld“ liegt im Stadtteil Alt-Marl, südöstlich der Stübbenfeldstraße zwischen Schweriner Straße und einem dem Weierbach zufließenden namenlosen Gewässer. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker).

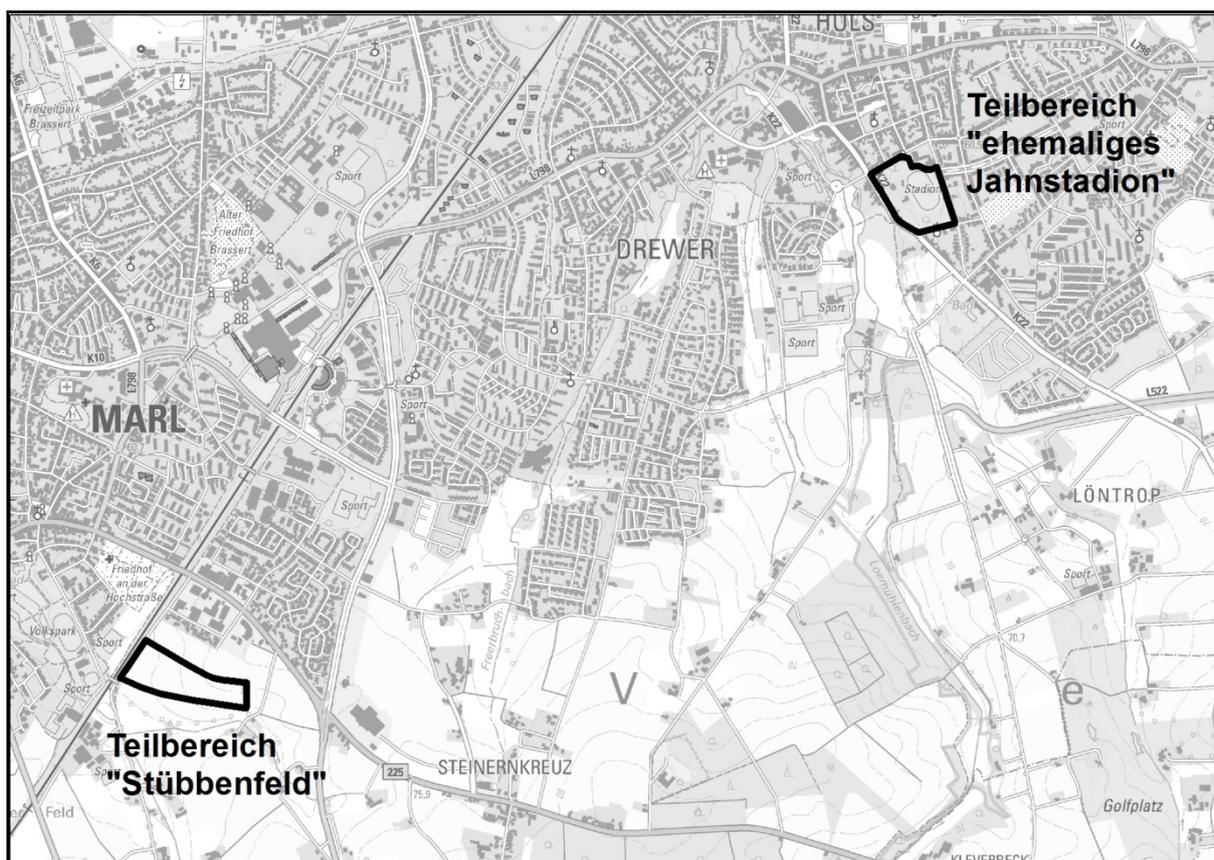


Abb. 5: Lageplan der beiden Teilflächen „ehemaliges Jahnstadion“ und „Stübbenfeld“ der 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe (DTK25; Geobasis NRW)

1.4 Planerische Vorgaben

1.4.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die übergeordnete fachübergreifende und integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens dar. Der aktuelle Landesentwicklungsplan NRW ist gemäß Landesverfassung am 8. Februar 2017 in Kraft getreten. Eine erste Änderung wurde mit Inkrafttreten am 6. August 2019 rechtskräftig.

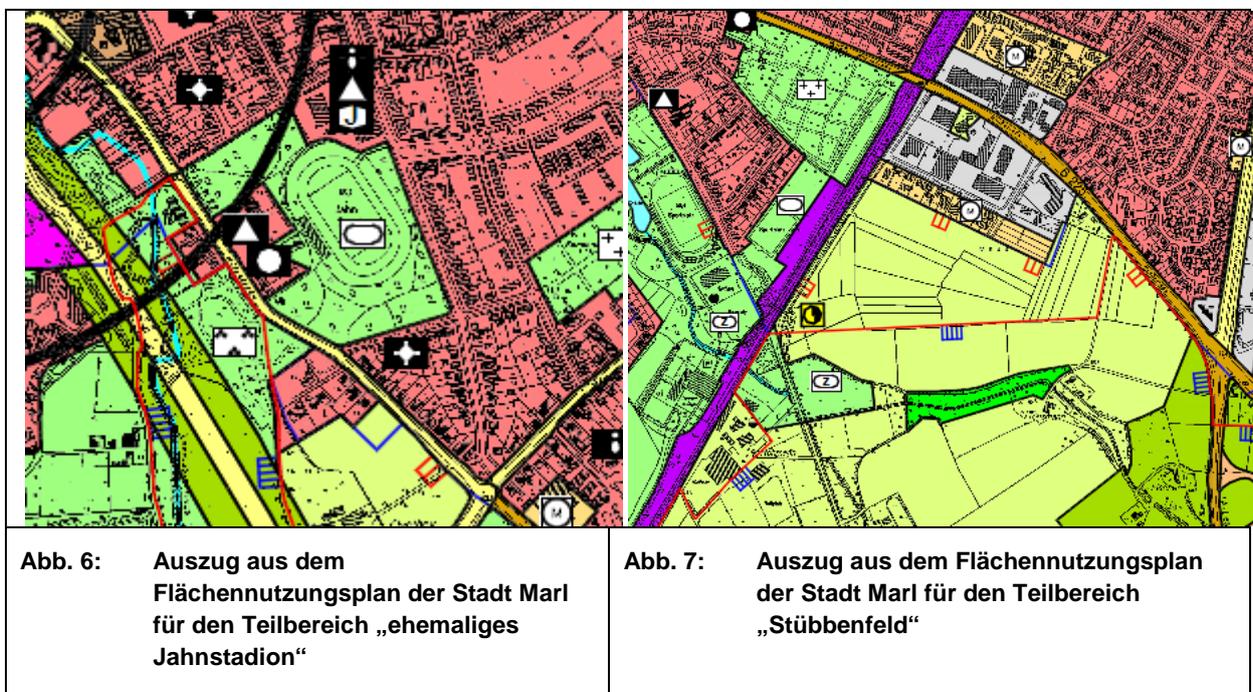
Die Stadt Marl ist im gültigen LEP als Mittelzentrum festgesetzt. Der Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ wird in der zeichnerischen Darstellung - nachrichtlich entsprechend dem Stand

der Regionalplanung vom 01.01.2016 - dem Freiraum zugeordnet. Nähere Angaben zu den Vorgaben des Regionalplans (RP) bzw. Gebietsentwicklungsplans (GEP) sind dem Kap. 1.1.1 zu entnehmen.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich „ehemaliges Jahnstadion“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan (vgl. Abb. 6) als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ und der Bereich der Jugendwerkstatt als Grünfläche mit der überlagernden Darstellung „Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf – Verwaltungsgebäude, öff. Gebäude“ dargestellt. Die ehemalige Waldschule und die Wohngrundstücke an der Hülsstraße sind als Wohnbauflächen dargestellt. Der Bereich der ehemaligen Waldschule ist dabei mit der Darstellung „Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf – Schule“ überlagert.

Der Änderungsbereich „Stübberfeld“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan (vgl. Abb. 7) als „Fläche für die Landwirtschaft“ innerhalb einer nachrichtlich übernommenen „Verbandsgrünfläche“ dargestellt.



1.4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken (KREIS RECKLINGHAUSEN 2012) stellt für den Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ das Entwicklungsziel „Erhaltung der Freiraumfunktionen der städtischen Grünzüge“ (Nr. 4.4 I.III) dar. Die Freiraumfunktionen der mit dem baulichen Außenbereich im Zusammenhang stehenden Grünstrukturen und –achsen sollen dauerhaft erhalten werden (vgl. Abb. 8). In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes sind keine Schutzausweisungen gem. §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und keine Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 11 LNatSchG NRW, forstliche Festsetzungen gem. § 12 LNatSchG NRW oder Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 13 LNatSchG NRW festgelegt.

Für den Teilbereich „Stübberfeld“ existiert kein Landschaftsplan.

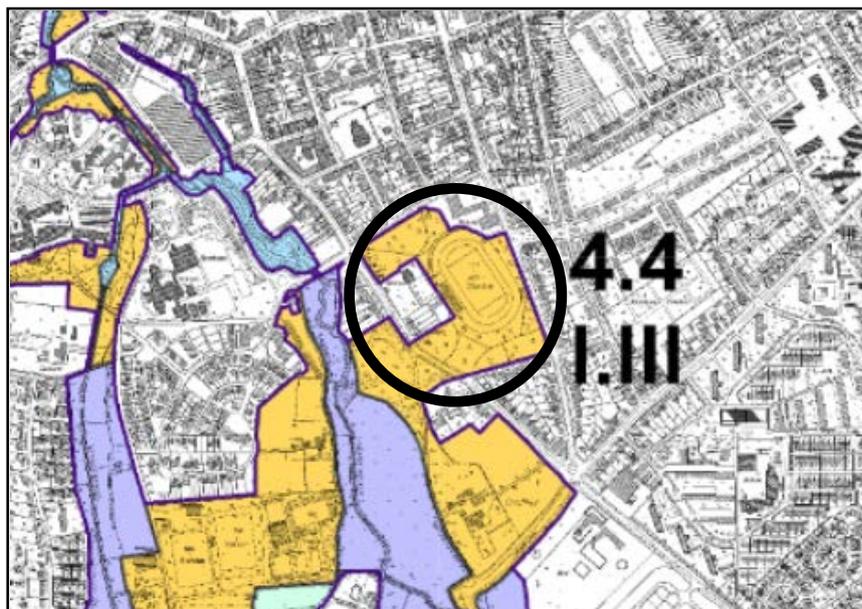


Abb. 8: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans „Vestischer Höhenrücken“ für den Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

1.4.4 Sonstiges

Über die o.g. planerischen Zielvorgaben hinaus existieren für die Stadt Marl weitere Planwerke, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Hierzu zählen:

- Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Marl (STADT MARL 2013)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Marl (STADT MARL 2016)

1.5 Ziele des Umweltschutzes und deren Kriterien

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung erfolgte die Zusammenstellung der Ziele in erster Linie auf der Grundlage des ROG, des LEP und des gültigen Regionalplanes. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes auf die nach § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Sie umfassen damit Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ergänzend werden insbesondere folgende umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG NW)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz NW (LWG NW)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz (BWaldG))
- Landesforstgesetz (LFoG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz- USchadG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW)

Die einschlägigen fachgesetzlichen und fachplanerischen Ziele werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung als Grundlage bzw. Bewertungsmaßstab beachtet. Aus ihnen werden die Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands, sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und seiner Alternativen ermöglichen sollen.

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert, z.B. durch die TA Lärm, die TA Luft und die 16. BImSchV. Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie werden zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen.

Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf der Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem die Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand bezogen auf die Umweltschutzgüter dargelegt. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der vorliegenden Unterlage ausschließlich für den Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“. Der Teilbereich „Stübbenfeld“, der im FNP bereits als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, wird einer Planänderung zugeführt, die für die zu betrachtenden Umweltschutzgüter voraussichtlich keine negativen Auswirkungen haben wird. An der Bestandssituation der Teilfläche „Stübbenfeld“ ändert sich im Hinblick auf die zu betrachtenden Schutzgüter durch die RP-Änderung faktisch nichts.

2.1.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Das Schutzgut „Menschen“ umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Wahrung der Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele das Wohnen und die Erholung und Freizeitnutzung zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und die Erholungs- und Freizeitfunktion.

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

- Wohnen und Wohnumfeld

Die Wohnnutzungen und Gemeinbedarfseinrichtungen im Bereich und unmittelbaren Umfeld des Plangebietes weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Immissionen und Störeffekten auf.

- Erholung und Freizeit

Das gesamte Gelände des Jahnstadions ist eingezäunt und nicht zugänglich. Das ansonsten brach liegende Stadion (einrichtungsbezogene Erholung) wurde bis Herbst 2017 nur noch von einem Baseballverein genutzt. Der Baseballverein „Slydogs“ soll zukünftig im derzeit brach liegenden Gerhard-Jüttner-Stadion untergebracht werden (vgl. Kap. 3.1). Aufgrund der „ungepflegten“ Gesamtsituation wirkt sich das brach liegende Stadionareal hinsichtlich der Gestaltqualität zusehends nachteilig auf die Erholungs- und Erlebnisqualität aus.

Die Waldflächen werden intensiv von der ortsansässigen Bevölkerung im Umfeld für Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt. Schwerpunkte der Erholungsaktivitäten sind insbesondere Spaziergehen, Hunde ausführen, Aufenthalt im Wald und im Freiraum. Die Waldwege werden von Schulgruppen der angrenzenden Realschule für sportliche Aktivitäten (Joggingrunde im Wald) genutzt.

Diese Flächen sind als wohnungsnaher Freiraum von sehr hoher Bedeutung für die örtliche Erholung (Alltags- und Feierabenderholung). Im Zusammenhang mit dem westlich anschließenden Loemühlenbachtal und der Parkanlage Gänsebrink ergibt sich aus gesamträumlicher Sicht eine für die Erholungsnutzung insgesamt attraktive Ortseingangs- bzw. -ausgangssituation.

Unter Berücksichtigung der Gestaltqualitäten (Wald-/Baumbestände) und Erholungsinfrastruktur (Wegenetz) besteht für die Bereiche außerhalb des eingezäunten Stadionareals eine hohe bis sehr hohe Bedeutung und entsprechende Empfindlichkeit hinsichtlich der örtlichen Erholungs- und Freizeitbelange.

Das brach liegende Jahnstadion weist diesbezüglich ein entsprechendes Entwicklungspotenzial auf.

Teilbereich „Stübbenfeld“

- Wohnen und Wohnumfeld

Bei dem Teilbereich „Stübbenfeld“ handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine Wohnnutzung ist lediglich in den nördlichen Bereichen an der Schweriner und Rostocker Straße vorhanden.

- Erholung und Freizeit

Geringe Bedeutung

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Betrachtung des Schutzgutes stehen der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopverbundfunktion und Entwicklungspotenziale.

Zu berücksichtigen sind zudem die Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“, die Belange des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die gesetzlich geschützten Biotope nach dem BNatSchG und dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

Die innerhalb des Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichs des GEP befindlichen alten Laubwaldbestände und der alte Baumbestand im Umfeld des Jahnstadions und der ehemaligen Waldschule haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung und entsprechende Empfindlichkeit. Ansonsten dominieren Flächen mit geringer (u.a. Begleitgrün) bis zum Teil mittlerer (u.a. Säume, Brache) sowie ohne (befestigte, bebauten Flächen) bzw. nachrangiger Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen sind im Bereich und näheren Umfeld der Regionalplanänderung nicht vorhanden und nicht betroffen.

Gemäß Aussagen des LANUV ist aus naturschutzfachlicher Sicht der alte, waldähnliche Laubbaumbestand mit einem hohen Anteil an 100 jährigen Eichen und Buchen, einer z.T. gut ausgebildeten Strauch- und Krautschicht und sowohl liegendem, als auch stehendem Totholz bereits an sich als wertvoll einzustufen (LANUV 08.05.2019).

Besondere Funktionszusammenhänge zwischen dem Plangebiet und der westlich der Hülstraße in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Biotopverbundfläche „VB-MS-4308-014 Loemühlenbachtal“ (herausragende Bedeutung im regionalen Zusammenhang) bestehen nicht.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Landschaft + Siedlung AG 2017) wurden im Jahr 2015 Kartierungen zu Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Es wurden 22 Brutvogelarten nachgewiesen. Diese zählen zu den allgemein verbreiteten, häufigen und nicht gefährdeten Brutvogelarten. Besonders geschützte, planungsrelevante Brutvogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Weiterhin wurden durch die Kartierungen 5-6 Fledermausarten (für die nachgewiesene Gattung „Myotis“ kommen zwei Arten in Frage) nachgewiesen. Die Fledermausnachweise beschränken sich auf jagende bzw. überfliegende bzw. durchziehende Individuen. Quartiersnachweise, z. B. in alten Bäumen mit Höhlen wurden nicht festgestellt, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Biotopstrukturen (alter Baum-, Waldbestand in Teilbereichen) wäre eine artenreichere Fauna mit entsprechendem Vorkommen geschützter bzw. gefährdeter Arten zu erwarten gewesen. Gründe für die geringe Bedeutung als Lebensraum für anspruchsvolle und empfindliche Arten dürften in der intensiven Erholungsnutzung, den angrenzenden Nutzungen (Straßen/Wohngebiete) mit nächtlicher Beleuchtung und der insgesamt relativ geringen Größe der Habitatstrukturen im Plangebiet liegen.

Vor diesem Hintergrund kommt den Wald-/Gehölzbeständen eine „nur“ als hoch einzustufende Bedeutung für die einheimische Fauna mit Ergänzungs- und Trittsteinbiotopfunktion im lokalen Biotopverbund zu.

Teilbereich „Stübbenfeld“

Der Teilbereich „Stübbenfeld“ ist vollständig eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Am Nordwestrand schließt ein asphaltierter Feldweg an mit einem schmalen Straßenrand.

Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen sind im Bereich und näheren Umfeld der Regionalplanänderung nicht betroffen.

2.1.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft

2.1.3.1 Schutzgut Fläche

Im UVPG und entsprechend auch im BauGB wurde das Schutzgut Fläche zusätzlich aufgenommen. Damit ergibt sich der Sache nach jedoch keine grundsätzlich Änderung in der Abwägung, da der Flächenverbrauch bzw. Verluste von Schutzgutfunktionen aufgrund von Flächeninanspruchnahme auch bislang ein besonders entscheidungserheblicher Prüfungsaspekt, insbesondere beim Schutzgut Boden, darstellte.

Die Hervorhebung des Schutzgutes Fläche trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass Fläche eine bedeutsame, begrenzte Ressource darstellt. Der Zuwachs von Siedlungs- und

Verkehrsflächen soll nach dem integrierten Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar und bis zum Jahr 2030 auf 20 Hektar begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 soll – nach der Ressourcenstrategie der Europäischen Union – der Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft (Netto-Null-Ziel) geschaffen werden (vgl. (BMUB 2017).

Zur Erreichung dieser Ziele wurde bereits 2013 ein Gesetz zur Stärkung der städtebaulichen Innenentwicklung erlassen, um die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Nutzung bzw. Umnutzung baulich vorbelasteter Flächen zu prüfen.

Die Änderungsbereiche werden beim Schutzgut Fläche hinsichtlich dieser Aspekte betrachtet. Die qualitative Ausstattung der „Flächen“ wird dann bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen u. a. im Weiteren berücksichtigt.

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

Der Bereich der 15. Regionalplanänderung wird als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich im GEP dargestellt. Die reale Flächennutzung teilt sich in baulich vorbelastete Brachflächen (Stadion, ehemals Waldschule; etwa 3,2 ha), Gemeinbedarfsfläche (Jugendheim AWO; etwa 0,2 ha), Wohnbauflächen (etwa 0,5 ha) und Wald (etwa 3,2 ha) auf.

Mit Ausnahme der Waldflächen als naturnaher Freiraum besteht im Änderungsbereich aufgrund der baulichen Vorbelastung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer zukünftigen baulichen bzw. verkehrlichen Nutzung.

Die Waldflächen hingegen weisen als natürliche Freiflächen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Funktionsverlusten auf.

Teilbereich „Stübbenfeld“

Bei dem Teilbereich „Stübbenfeld“ handelt es sich um eine unbebaute Freifläche, die im Rahmen der RP-Planänderung als solche erhalten bleibt.

2.1.3.2 Schutzgut Boden

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Boden sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich:

- Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)
- Funktionen im Wasserhaushalt
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Speicher- und Reglerfunktion.

Das Biotopentwicklungspotenzial wird als Wechselwirkung beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ betrachtet, die Funktionen im Wasserhaushalt beim Schutzgut „Wasser“ und die Funktion der Natur- und Kulturgeschichte beim Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Beim Schutzgut „Boden“ fließen diese Funktionen jedoch ggf. über die Schutzwürdigkeit, die vom Geologischen Dienst (GD NRW 2019) ausgewiesen wird, indirekt mit ein. Auswirkungen der Flächenneuanspruchnahme und zunehmenden Bebauung, speziell hinsichtlich der Aspekte „Vermeidung der Flächenneuanspruchnahmen“, „Innenentwicklung stärken“ und „funktionale Zusammenhänge“ wurden bereits beim Schutzgut „Fläche“ dargestellt.

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

Die natürlichen Bodenverhältnisse sind in großen Teilen des Untersuchungsraumes anthropogen überprägt.

Die baulich vorbelasteten Bereiche sind unter der Nr. 4308/008 als Altstandort „Jahnstadion“ im Altlastenkataster des Landes NRW erfasst. Im Rahmen von Laufbahnsanierungen wurden 2004/2005 Belastungen festgestellt, die vor Ort verblieben sind bzw. mit unbelastetem Oberboden abgedeckt wurden. Anhaltspunkte für Schadstoffverfrachtungen der Asche- und Schlackereeste wurden in diesem Zusammenhang nicht festgestellt (vgl. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird auf der Grundlage einer fachgutachterlichen Begleitung festgelegt, wie mit den Belastungen angesichts der projektierten Wohnnutzung umgegangen wird.

Insgesamt finden sich Podsol-Braunerden und Pseudogley-Braunerden, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum eine hohe Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion aufweisen. Sie sind als schutzwürdige Böden aufgeführt (GD NRW 2019).

Natürliche Bodenverhältnisse mit unveränderter Horizontabfolge sind im Bereich der Waldflächen zu erwarten. Ihnen kommt aufgrund ihrer Natürlichkeit eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit zu. Die sonstigen unversiegelten bzw. unveränderten Böden weisen eine als mittel einzustufende Grundempfindlichkeit auf.

Teilbereich „Stübbenfeld“

Die natürlichen Bodenverhältnisse sind im Teilbereich „Stübbenfeld“ durch intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt. Der vorherrschende Bodentyp ist die Pseudogley-Braunerde, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion eine Schutzwürdigkeit aufweist.

2.1.3.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Wasser erfüllen die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Als Schutzziele sind dabei insbesondere maßgeblich:

- Sicherung der Quantität und Qualität der Grundwasservorkommen (Grundwasserdargebots- und Grundwasserschutzfunktion)
- Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer
- Sicherung der wasserhaushaltlichen Funktion von Oberflächengewässer und Schutz der Retentionsräume (Hochwasserschutz).

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Änderungsbereich gehört zum Einzugsgebiet des Loemühlenbaches, der ca. 120 m westlich der Hülstraße innerhalb des Untersuchungsraumes verläuft. Der Loemühlenbach mündet nach ca. 2,7 km in den Sickingmühlenbach, der wiederum nach ca. 3 km in die Lippe mündet. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Loemühlenbaches befindet sich in der Aue westlich der Hülstraße und berührt den RP-Änderungsbereich nicht.

Der Teilbereich liegt im Bereich des großräumig verbreiteten Grundwasserkörpers „278_06 Halterner Sande / Haard“ (vgl. ELWAS 2017). Es handelt sich um vorquartäre oberkreidezeitliche Porengrundwasserleiter (Recklinghäuser Formation aus Mergelsand, Sandmergel, Sand und Kalksandsteinen) im tieferen Untergrund. Sie weisen insgesamt eine mäßige bis hohe Durchlässigkeit und entsprechend hohe Ergiebigkeit auf.

Sie werden überlagert aus quartären Schichten (u.a. Schmelzwassersande, Niederterrassensande, Talauen-Sande und –lehme).

Oberflächennahe Grundwasservorkommen bzw. Wasserschutzgebiete sind im Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ nicht vorhanden. Besondere Schutzbedürftigkeiten bzw. Empfindlichkeiten sind nicht erkennbar. Einzelheiten zu den Grundwasserverhältnissen, -flurabständen und zur Versickerungseignung werden auf der Grundlage von Fachgutachten bzw. fachgutachterlichen Stellungnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Als Vorbelastungen sind die Altablagerungen (vgl. Kap. 2.1.3.2) zu berücksichtigen.

Teilbereich „Stübbenfeld“

Oberflächengewässer sind innerhalb des Teilbereiches nicht vorhanden. Südlich in etwa 100 m Entfernung verläuft ein Graben, der in den Weierbach mündet. Oberflächennahe Grundwasservorkommen stehen gemäß digitaler Bodenkarte nicht an.

2.1.3.4 Schutzgut Klima und Luft

Schutzziele sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen, im Hinblick auf den Klimaschutz insbesondere die Vermeidung von CO₂-Emissionen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen, insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die klimatische Ausgleichsfunktion
- die lufthygienische Ausgleichsfunktion

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

In der Synthetischen Klimafunktionskarte Ruhrgebiet ist der gesamte Teilbereich ebenso wie die angrenzenden bebauten Bereiche als Siedlungsklima dargestellt. „Die überwiegend locker bebauten und gut durchgrünt Wohnsiedlungen bewirken schwache Wärmeinseln, keine Austauschprobleme und meist gute Bioklimate“. Spezielle Klimafunktionen bzw. Luftaustauschfunktionen sind nicht dargestellt (vgl. KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET 1992). Das westlich der Hülstraße angrenzende Loemühlenbachtal erfüllt eine Funktion als Kaltluftammel- und –abflussbereich.

In der Stadtklimaanalyse Marl (KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET 1985) ist der Teilbereich als Park-Villenklima (angenehme Beschattungsverhältnisse durch Bäume, mäßige nächtliche Abkühlung, Vegetation sorgt für ausgeglichenes Mikroklima, Winddämpfung, aber gute Durchlüftung) dargestellt. Im Norden und Süden wird der Teilbereich von Siedlungs- und Stadtklima flankiert.

In der Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse Marl werden zur Gewährleistung der Klimafunktionen im Loemühlenbachtal an der Hülstraße vorhandene und geplante Bebauungsgrenzen festgeschrieben. Eine Bebauung westlich der Hülstraße ist aus klimatischer Sicht ungünstig während eine Bebauung östlich der Hülstraße möglich ist.

In Anbetracht der aktuellen Klimadiskussion ist unabhängig davon zu berücksichtigen, dass gehölz- und waldbestandene Grünflächen hinsichtlich des Klimaschutzes (Stichwort: CO₂-Senke) und innerhalb von Siedlungsbereichen hinsichtlich des Klimawandels (Stichwort: schattige, bioklimatisch günstige Aufenthaltsbereiche / Ausgleichsfunktionen an heißen Sommertagen) grundsätzlich von Bedeutung sind.

Dies bestätigt auch die aktuelle landesweite Klimaanalyse NRW des LANUV (LANUV 2018). Sie stuft den Teilbereich (ohne ehemalige Waldschule und die Wohngrundstücke an der Hülstraße) in die Flächenkategorie der „höchsten thermischen Ausgleichsfunktion“ ein, da

er sich in unmittelbarer Nähe zu stark belasteten Siedlungsbereichen befindet, die zudem teilweise als Klimawandel-Vorsorgebereiche gelten.

Hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsfunktionen weist der Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ vor diesem Hintergrund eine als hoch einzustufende Bedeutung auf und somit auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Inanspruchnahme.

Anhaltspunkte für relevante lufthygienische Vorbelastungen liegen nicht vor.

Teilbereich „Stübbenfeld“

In der Synthetischen Klimafunktionskarte Ruhrgebiet ist dem Teilbereich kein Klimatop zugewiesen (KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET 1992).

In der Stadtklimaanalyse Marl (Kommunalverband Ruhrgebiet 1985) ist der Teilbereich als Freilandklima (normale Strahlung, Temperatur, große T-Amplitude, windoffen) dargestellt.

Die Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse Marl macht keine Angaben zu dem Teilbereich.

In der landesweiten Klimaanalyse NRW (LANUV 2018) weist der Teilbereich als Grünfläche eine hohe Thermische Ausgleichsfunktion auf.

2.1.4 Schutzgut Landschafts- und Stadtbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

Die Bestandsbeschreibung und Bewertung hat daher insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, ist insbesondere abhängig von

- der Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen
- der Topographie
- der Nutzung

aber auch von bestehenden Vorbelastungen durch visuell störende Anlagen, Objekte sowie beeinträchtigende Lärm-, Geruchsimmissionen.

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion

Im historischen Landschaftszustand war der Teilbereich bis ca. Mitte des 19. Jahrhunderts von Acker und zu Ende des 19. Jahrhunderts nahezu vollständig von Wald (zunehmender Holzbedarf des Bergbaus) eingenommen.

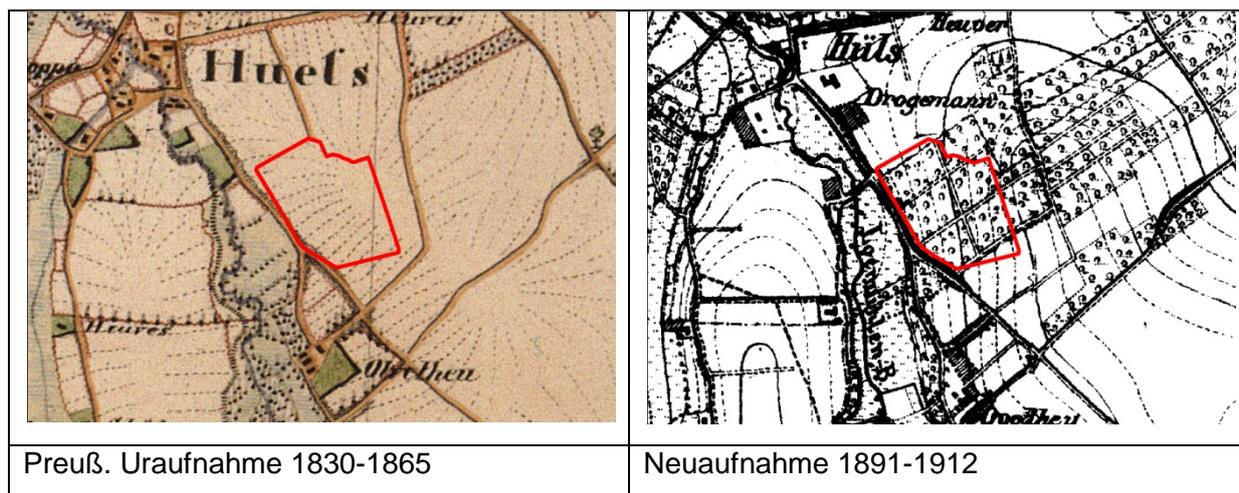


Abb. 9: Auszüge aus historischen Kartendarstellungen (Hrsg.: BezReg. Köln)

Die aktuelle Nutzung des Teilbereiches „ehemaliges Jahnstadion“ lässt sich als innerstädtische Grünfläche im Übergangsbereich von Siedlung zu freier Landschaft beschreiben. Besonders prägnant sind hier die alten Wald- und Gehölzbestände, die das ehemalige Sportareal und das Schulgebäude, beides ebenfalls prägende Elemente des Ortsbildes, umgeben. Insbesondere aufgrund der Altbaumbestände ist die Fläche von hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Das natürliche Gelände fällt bei einem Höhenunterschied von ca. 6 bis 7 m nach Westen zum Tal des Loemühlenbaches ab. Die Topographie und die natürlichen Höhenverhältnisse sind durch anthropogene Einflüsse (Jahnstadion, Bebauung,) stark überprägt.

Das brach liegende, eingezäunte Stadionareal erscheint als „ungepflegte Bauruine“ zusehends als visuelle störende Vorbelastung im Umfeld der umgebenden Grün- und Waldflächen.

Teilbereich „Stübbenfeld“

Schon im historischen Landschaftszustand (Uraufnahme und Neuaufnahme) war der Teilbereich „Stübbenfeld“ von Acker eingenommen. Auch zum heutigen Zeitpunkt befinden sich dort Ackerflächen, die im Süden von dem Talbereich eines dem Weierbach zufließenden Gewässers begrenzt werden und im Nordwesten von einem asphaltierten Feldweg und einer gehölzbestandenen Eisenbahnlinie.

Für das Landschafts- und Ortsbild bedeutsame Elemente sind nicht vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturgüter“ werden archäologisch wertvolle Objekte, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Landnutzungsformen und Kulturlandschaften zusammengefasst.

Unter „sonstigen Sachgütern“ werden nur die nicht normativ geschützten kulturell bedeutsamen Objekte, Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie naturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile und Objekte verstanden, die mit der natürlichen Umwelt in einem engen Zusammenhang stehen. Sachgüter mit primär wirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Rohstofflagerstätten, Bauanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen) sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da sie nicht zu den Umweltbelangen zählen. Die landwirtschaftlichen Belange werden außerhalb der wirtschaftlichen Aspekte ggf. als Teil einer wertvollen Kulturlandschaft mit betrachtet. Zusätzlich bestehen Wechselwirkungen zu den Belangen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ und „Boden“.

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

An der Droste-Hülshoff-Straße befindet sich das Ehrenmal „Den Opfern politischen Unrechts/ Den Opfern aller Kriege“. Es ist durch die Regionalplanänderung nicht betroffen.

Sonstige Bau- bzw. Bodendenkmale sind nicht vorhanden. Bekannte archäologische Fundstellen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Teilbereich „Stübbenfeld“

Kultur- und Sachgüter sind im Teilbereich nicht vorhanden.

2.1.6 Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch u. U. vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

Die für die Planung relevanten Bedeutungen und Empfindlichkeiten bei den einzelnen Schutzgütern, die aufgrund der bekannten Wechselwirkungen miteinander in Verbindung stehen, sind in den entsprechenden Kapiteln genannt.

Darüber hinausgehende besondere räumliche Wechselwirkungen oder –beziehungen zwischen den Teilflächen der Regionalplanänderung oder zwischen dem RP-Änderungsbereich und seinem Umfeld konnten nicht festgestellt werden.

2.2 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt für die geplante Festlegung ASB auf der Basis einer Wirkungsprognose. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und der ermittelten Bedeutungen und Empfindlichkeiten der untersuchten Schutzgüter mit den vorhabenbezogenen Wirkfaktoren.

Bezogen auf die Art der zu erwartenden Veränderungen und Beeinträchtigungen wird in der Auswirkungsprognose differenziert zwischen der Verlustflächenbetrachtung und der Risikoeinstufung bei Funktionsbeeinträchtigungen.

Die Verlustflächenbetrachtung umfasst die mit der Regionalplanänderung verbundene Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehenden, direkten Verluste von Schutzgutfunktionen. Der Flächenverlust bzw. der direkte Verlust einer Schutzgutfunktion wird quantitativ über Flächen, Längen und Stückzahlen erfasst. Die Erheblichkeit und Gewichtung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt wird über die Bedeutungsstufe der betroffenen Schutzgutfunktion abgebildet. Die Risikoeinstufung bei Funktionsbeeinträchtigungen kommt dann zur Anwendung, wenn bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren zu einer, über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgehenden Beeinträchtigung führen. Das Risiko leitet sich ab aus der Verknüpfung von Wirkintensität und Bedeutung / Empfindlichkeit der Schutzgutfunktion. Wurde für die Schutzgutfunktion keine Empfindlichkeit ermittelt, so wird die Empfindlichkeit mit der für die Schutzgutfunktion ermittelten Bedeutungsstufe verknüpft.

Nachfolgende Tab. 1 stellt generelle Kriterien der Auswirkungsprognose, nach Prognosemethoden differenziert, dar.

Tab. 1: Generelle Kriterien der Auswirkungsprognose, differenziert nach Prognosemethoden

Schutzgut	Wirkprozess / Wirkfaktor differenziert nach Prognoseverfahren	
	•	◆
Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Siedlungsflächen <ul style="list-style-type: none"> ◆ Beeinträchtigung von Siedlungsflächen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Verlärmung - Schadstoffeinträge, z.B. Geruchsimmissionen (landwirtschaftliche Betriebe) im Hinblick auf „gesundes Arbeiten und Wohnen“ 	
Teilschutzgut „Wohnen“ und „Gewerbe“		
Teilschutzgut „Erholen“	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Erholungsflächen inkl. Wegeverbindungen <ul style="list-style-type: none"> ◆ Zerschneidung von Erholungsflächen ◆ Beeinträchtigung von Erholungsflächen durch Verlärmung, Schadstoffeinträge und visuelle Überprägungen 	
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust faunistischer Funktionsräume • Verlust von Verbundfunktionen <ul style="list-style-type: none"> ◆ Beeinträchtigung faunistischer Funktionsräume durch: <ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung - Verlärmung - Schadstoff- und Lichtimmissionen ◆ Beeinträchtigung von Verbundfunktionen 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Werten und Funktionen des Bodens <ul style="list-style-type: none"> - Natürlichkeitsgrad - Biotopentwicklungspotenzial - natürliche Ertragsfähigkeit - Archivfunktionen ◆ Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Arbeitsbereich ◆ Beeinträchtigung des Bodens durch Schadstoffimmissionen 	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Versickerungsflächen <ul style="list-style-type: none"> ◆ Beeinträchtigung / Durchfahrung von Wasserschutzgebieten sowie Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwasserversorgung ◆ Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge 	
Teilschutzgut „Grundwasser“		
Teilschutzgut „Oberflächenwasser“	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Stillgewässern durch Überbauung • Verlust von Retentionsräumen <ul style="list-style-type: none"> ◆ Beeinträchtigung von Fließgewässern ◆ Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten 	
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust klimaökologischer Ausgleichsräume durch Überbauung • Verlust von Immissionsschutzpflanzungen <ul style="list-style-type: none"> ◆ Beeinträchtigung klimaökologischer Ausgleichsräume durch Zerschneidung und Verkehrsimmissionen ◆ Beeinträchtigung von Frisch- und Kaltluftleitbahnen 	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Beeinträchtigung der Landschaft durch visuelle Überprägung, Verlärmung und Schadstoffeinträge (Geruch) 	
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Kultur- und sonstigen Sachgütern <ul style="list-style-type: none"> ◆ Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften, Siedlungsformen und Wegeverbindungen durch Zerschneidung 	

Da auf der Maßstabebene des Regionalplans keine weitergehende Konkretisierung der Festlegung ASB erfolgt, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht über die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens oder gestalterischer Anlagen / Flächen entschieden werden. Daher können bestimmte Umweltauswirkungen überhaupt erst auf der nachgelagerten Ebene fundiert betrachtet werden. In diesen Fällen ist eine Abschichtung der Prüfinhalte auf die nachfolgende Planungsebene geboten. Das gilt ebenso für daraus resultierende rechtlich erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die auf der regionalplanerischen Ebene erkennbaren anlage-, bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des geplanten Allgemeinen Siedlungsbereichs entstehen werden, lassen sich nach Wirkfaktoren differenzieren. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Bewertungskriterien der Schutzgüter können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die in § 8 (1) ROG genannten Schutzgüter abgeschätzt werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplans. Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG beurteilt. Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen.

Die Regionalplanungsbehörde geht grundsätzlich davon aus, dass der Wirkfaktor Überbauung/Flächeninanspruchnahme, die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Bei den übrigen Indikatoren erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte im Rahmen der Umweltprüfung in einer Tiefe zu prüfen, die eine sachgerechte Entscheidung auf der regionalplanerischen Ebene zulässt. Es handelt sich um eine Strategische Umweltprüfung.

2.2.1 Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit

Im Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ ist durch die Ausweisung ASB mit dem Verlust von Erholungsflächen und Wegeverbindungen zu rechnen.

In den nachfolgenden Planungsebenen ist zu gewährleisten, dass durch Vermeidungs- und entsprechende Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Wegeverbindungen, diese Auswirkungen minimiert und somit unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt i.d.R. nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Im vorliegenden Fall liegt jedoch bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Landschaft + Siedlung AG 2017) vor, für den im Jahr 2015 Brutvögel und Fledermäuse kartiert wurden. Die Ergebnisse sind dem Kapitel 2.1.2 zu entnehmen. Demnach ergibt sich für die Wald-/Gehölzbeständen eine als hoch einzustufende Bedeutung für die einheimische Fauna mit Ergänzungs- und Trittsteinbiotopfunktion im lokalen Biotopverbund.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch die Ausweisung als ASB, bedingt durch den Flächenverlust, Auswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Durch entsprechende Maßnahmen in den nachfolgenden Planungsebenen, wie z.B. Erhalt der alten Gehölzbestände, kann die Auswirkung vermieden oder minimiert werden. Eine Ausgleichbarkeit im Rahmen der Eingriffsregelung ist gegeben.

Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Festsetzung eines ASB sprechen, sind nicht zu erkennen.

2.2.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft

2.2.3.1 Schutzgut Fläche

Mit der Änderung der Teilfläche „ehemaliges Jahnstadion“ von einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geht ein Landschaftsverbrauch von 7,1 ha einher. Dem steht die Rücknahme einer ASB-Darstellung gleicher Größe im Regionalplan an einer anderen Stelle (Teilbereich „Stübbenfeld“) gegenüber. Somit sind auf Regionalplanebene im Hinblick auf das Schutzgut Fläche keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.3.2 Schutzgut Boden

Da in großen Teilen des Änderungsbereiches „ehemaliges Jahnstadion“ die natürlichen Bodenverhältnisse anthropogen überprägt sind bis hin zu Altlastenvorkommen (Jahnstadion) ist in diesen Bereichen durch die RP-Änderung nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Natürliche Bodenverhältnisse mit unveränderter Horizontabfolge sind im Bereich der Waldflächen zu erwarten. Hier würden Auswirkungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle zu prognostizieren sein. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollte es möglich sein, durch Erhaltungsmaßnahmen diese Auswirkungen so weit wie möglich zu minimieren oder sogar zu vermeiden.

Dem Verlust von unversiegelten bzw. unveränderten Böden im Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ mit mittlerer Wertigkeit und einer Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer Regulations- und Kühlungsfunktion steht die Rücknahme eines ASB im Teilbereich „Stübbenfeld“ auf ebenfalls mittel bewerteten und gleichartig schutzwürdigen Böden mit einer Größe von 7,1 ha entgegen.

2.2.3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind weder im Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ noch „Stübbenfeld“ betroffen.

Da im Hinblick auf das Grundwasser keine besonderen Schutzbedürftigkeiten bzw. Empfindlichkeiten vorliegen, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Ausweisung als ASB zu rechnen. Sonstige Auswirkungen auf das Grundwasser können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit, Entwässerungskonzept).

Die Rücknahme des ASB im Teilbereich „Stübbenfeld“ ist für das Grundwasser positiv zu werten, da Versiegelungen und andere mit Siedlungsflächen einhergehenden negativen Auswirkungen dauerhaft vermieden werden.

2.2.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Der Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ weist insbesondere im Hinblick auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen eine hohe Bedeutung und entsprechend hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Inanspruchnahme auf. Durch die geplante RP-Änderung in einen ASB gehen die Ausgleichsfunktionen größtenteils verloren.

Durch sinnvolle klimarelevante Maßnahmen (z.B. weitestgehender Erhalt der Gehölzflächen, gute Durchgrünung des Siedlungsraums, Dachbegrünung) im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren können die Auswirkungen vermindert und ggf. bei Erhalt der Gehölzflächen vermieden werden.

Der Teilbereich „Stübbenfeld“ mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion bleibt durch die RP-Änderung langfristig als Freifläche erhalten. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Schutzgut Landschafts- und Stadtbild

Im Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ haben die Wald- und Gehölzbestände eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, während das brach liegende, eingezäunte Stadionareal eher als visuell störend empfunden wird. Bei Änderung des Regionalplans ergeben sich somit im Bereich des Stadionareals positive Effekte für das Orts- und Landschaftsbild. Für die Wald- und Gehölzflächen jedoch hat die RP-Änderung hin zu einem ASB durch Inanspruchnahme erhebliche negative Auswirkungen.

Durch sinnvolle landschaftspflegerische Maßnahmen (insbesondere Erhalt der Gehölzflächen, attraktive Durch- und Eingrünung des Siedlungsraumes) im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren können die Auswirkungen vermindert und ggf. bei Erhalt der Gehölzflächen vermieden werden.

Im Teilbereich „Stübbenfeld“ wird sich der derzeitige Landschaftszustand durch die RP-Änderung nicht wandeln. Der Freiraum bleibt als solcher erhalten.

2.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Belange des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der geplanten RP-Änderung in beiden Teilbereichen nicht berührt. Entsprechende wertbestimmende Merkmale wie z.B. Bau- oder Bodendenkmale sowie archäologische Fundstellen sind nicht bekannt.

2.2.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen wurden innerhalb der jeweiligen Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen sind diesbezüglich auszuschließen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ entsprechend den Festlegungen für den Allgemeinen Frei- und Agrarbereich des GEP

Emscher-Lippe in Anspruch genommen. Das heißt, der RP-Änderungsbereich würde als innerstädtische Grünfläche mit den o.g. Bestandsmerkmalen erhalten bleiben. Als negative Entwicklung ist hierbei der weitere Verfall des Stadionareals zu nennen, was insbesondere hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes negativ zu bewerten ist.

Der Teilbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Vestischer Höhenrücken (KREIS RECKLINGHAUSEN 2012). Das Entwicklungsziel ist die „Erhaltung der Freiraumfunktionen der städtischen Grünzüge“ (Nr. 4.4 I.III). Bei Nichtdurchführung der Planung können die Freiraumfunktionen der mit dem baulichen Außenbereich im Zusammenhang stehenden Grünstrukturen und –achsen dauerhaft erhalten bleiben.

Teilbereich „Stübbenfeld“

Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnte der Teilbereich „Stübbenfeld“ gemäß den Festlegungen des GEP Emscher-Lippe für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) genutzt werden. Das heißt, eine Siedlungsentwicklung auf der derzeitigen Agrarfläche mit den bekannten Auswirkungen (insbesondere Versiegelung) ist nicht auszuschließen.

3. Regionalplanänderung

3.1 Prüfung und Begründung von Standortalternativen

An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht zur FNP-Änderung verwiesen, der dem Verfasser im Entwurf vorliegt. Dort wurden folgende Alternativen untersucht:

„Neben dem Jahnstadion existieren in Marl drei weitere bereits aufgegebene, nicht mehr in Nutzung befindliche Stadien und Sportplätze, welche zukünftig einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen.

Vom Planungsamt der Stadt Marl wurden dazu folgende Ausführungen getroffen:

- **Volksparkstadion inklusive der benachbarten Trainingsplätze:** Für diesen Bereich soll ein umfassendes Konzept erarbeitet werden, das die Nutzungen Wohnen und Gewerbe einbezieht. Angrenzende Quartiere und Verkehrsräume mit unterschiedlichen Erneuerungserfordernissen sollen nach einer planerischen Vorbereitung ebenfalls einbezogen werden, so dass hier ein mittelfristiges, umfassendes Stadtteilentwicklungskonzept entsteht, das keine Alternative zum jetzigen Jahnstadion bietet.

Das vom Vorhabenträger Jahnstadion mit seinem geplanten Angebot verfolgte Milieu ist an dem hier vorherrschenden Bestandsbedingungen nicht sinnvoll anzuschließen.

- **Gerhard-Jüttner-Stadion:** Die Sportanlage soll zukünftig als Spielstätte des Baseballvereins Slydogs dienen, die derzeit im Jahnstadion untergebracht sind. Das Gerhard-Jüttner Stadion weist derzeit keine Nutzung auf und kann durch entsprechende Maßnahmen für den Baseball-Spielbetrieb ertüchtigt werden. Umfangreiche Rückbaumaßnahmen wie am Jahnstadion sind für eine solche Ertüchtigung nicht erforderlich. In der Variantenbetrachtung eignet sich die Fläche deshalb eher für eine neue Sportnutzung in einem für Baseball üblichen Umfang.
- **Sportplatz an der Burg in Marl-Sinsen:** Der im rückwärtigen Bereich der straßenbegleitenden Bebauung befindliche Sportplatz wird ebenfalls nicht mehr bespielt. Die derzeitigen Planungen sehen eine Aufforstung des Bereichs vor. Sowohl Umfang der Fläche als auch Erschließungsmöglichkeiten reichen als Alternative zum Jahnstadion nicht aus.



Abb. 10: Standortvarianten auf FNP-Ebene

Die geprüften Varianten weisen somit keine Eignung für eine entsprechende Umsetzung des projektierten Vorhabens auf.

Sonstige alternative Standorte zur Realisierung des Planungszieles, außerhalb von brachliegenden bzw. absehbar ungenutzten Sportstätten, wurden nicht untersucht. Alternative Ansiedlungs- bzw. Erschließungsvarianten im Bereich „ehemaliges Jahnstadion“ werden im Sinne der Absichtung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.“

3.2 Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben.

Auf den weiteren Planungsebenen sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich, wie beispielhaft:

- Größtmöglicher Erhalt der Gehölzbestände, insbesondere Altholzbestände
- Minimierung der Versiegelung
- Attraktive Durchgrünung der Siedlungsfläche
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Erhalt der oder Neuanlage von attraktiven Wegeverbindungen
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brutzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Behandlung des Niederschlagswassers der Dach- sowie Hof- und Verkehrsflächen gem. § 55 Abs. 2 WHG,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,

4. Sonstige Angaben

4.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung der Änderungsbereiche des Regionalplans und des potenziell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet in einem ersten Schritt die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter des ROG, Landschaftspotenziale und Nutzungen, um die Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter und ihrer Funktionen zu beurteilen. In einem zweiten Schritt werden die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen ermittelt und bewertet. Dies erfolgt verbal-argumentativ.

Die Erarbeitung des Umweltberichtes zum RP-Änderungsverfahren erfolgt auf der Grundlage vorliegender Unterlagen bzw. solcher Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Es wird der gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess berücksichtigt. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans wird für die Umweltprüfung

auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten und Informationsgrundlagen (z. B. Fachbeiträge zum Regionalplan, Daten aus Umweltinformationssystemen des LANUV) zurückgegriffen. Zusätzliche Bestandserhebungen sind nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die zur Verfügung stehenden Daten für den Planungsstand der Regionalplanänderung angemessen und ausreichend sind.

4.2 Maßnahmen des Monitorings

Konkrete Aussagen zum Monitoring erfolgen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung der beschriebenen Informationen

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 8 Abs. 1 ROG ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichtes zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichtes bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ (GEP Emscher-Lippe) verfasst, die die Änderung eines derzeitigen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in Marl Hüls umfasst sowie einen notwendigen Flächentausch in Alt-Marl. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

sowie auf Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Festsetzungen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Festlegung des ASB im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Bei der Prognose ist zudem der Grundsatz „Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung“ zu berücksichtigen.

Gegenstand der Regionalplanänderung ist zum einen eine 7,1 ha große Fläche in Marl Hüls zwischen der Hülsstraße, der Droste-Hülshoff-Straße, der Otto-Hue-Straße und der Straße Am Jahnstadion. Es handelt sich um den Bereich des ehemaligen, nun brachliegenden Jahnstadions und dessen Umfeld aus Wald- und Gehölzstrukturen mit z.T. altem Baumbestand sowie einer kleinen Siedlungsfläche mit Kindergarten und ehemaliger Waldschule. Dieser Teilbereich wird als „ehemaliges Jahnstadion“ bezeichnet und im derzeitigen GEP Emscher-Lippe als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Diese Darstellung soll in „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ geändert werden.

Zu anderen ist der 7,1 ha große Teilbereich „Stübbenfeld“ in Alt-Marl als Tauschfläche Gegenstand der Regionalplanänderung. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker), die im derzeitigen GEP als „ASB“ dargestellt und im Rahmen des

Flächentauschs zukünftig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden soll.

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung umfasst im Wesentlichen den RP-Änderungsbereich (vgl. Planausschnitt S. 4 und 5). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von bis zu 300 m.

Schutzgutbetrachtung

Für die Schutzgüter bzw. Teilaspekte des Schutzgutes Wohnen und Wohnumfeld, naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Kulturelles Erbe / Kultur- und Sachgüter, Wasser sowie Luftqualität ergeben sich keine Betroffenheiten.

Für die folgenden Schutzgüter ergeben sich im Teilbereich „Jahnstadion“ die unten aufgeführten Umweltauswirkungen:

Erholungsfunktion:	Verlust von Erholungsflächen und Wegeverbindungen
Planungsrelevante Arten, Tiere:	Verlust von Vegetationsflächen und somit Lebensräumen
Landschafts- und Stadtbild:	Verlust von hoch bis sehr hoch bedeutsamen Landschafts- bzw. Ortsbildelementen
Boden/ schutzwürdige Böden:	Verlust von schutzwürdigen Böden, die jedoch stark anthropogen verändert sind; natürliche Bodenverhältnisse nur im Bereich der Waldflächen zu erwarten
Klima:	Verlust von Flächen mit sehr hoher klimatischer Ausgleichsfunktion

Für die oben genannten erheblichen Umweltauswirkungen kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk selbst keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen.

Es ist jedoch absehbar, dass durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen die Umweltauswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können. In Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zur 15. Regionalplanänderung sind beispielhaft Hinweise zu möglichen Maßnahmen aufgeführt. Hierbei sind besonders wichtig der größtmögliche Erhalt der Wald- und Gehölzflächen und eine attraktive Durchgrünung der Siedlungsfläche sowie die Anlage sinnvoller Wegeverbindungen.

Es ergeben sich demnach keine übergeordneten Planungshindernisse, die nicht im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Planung bewältigt werden können.

Für den Teilbereich „Stübbenfeld“ ergeben sich für keines der Schutzgüter Betroffenheiten und nachteilige Umweltauswirkungen.

5. Literaturverzeichnis

BMUB - BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2017): Integriertes Umweltprogramm.

GD NRW - GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 (BK50 NRW) – WMS-Dienst - Online unter: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> zuletzt abgerufen: 06/2019).

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1985): Stadtklimaanalyse Marl.

KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet.

KREIS RECKLINGHAUSEN (2012): Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Klimaanalyse NRW, Online unter: www.klimaanpassung-karte.nrw.de.

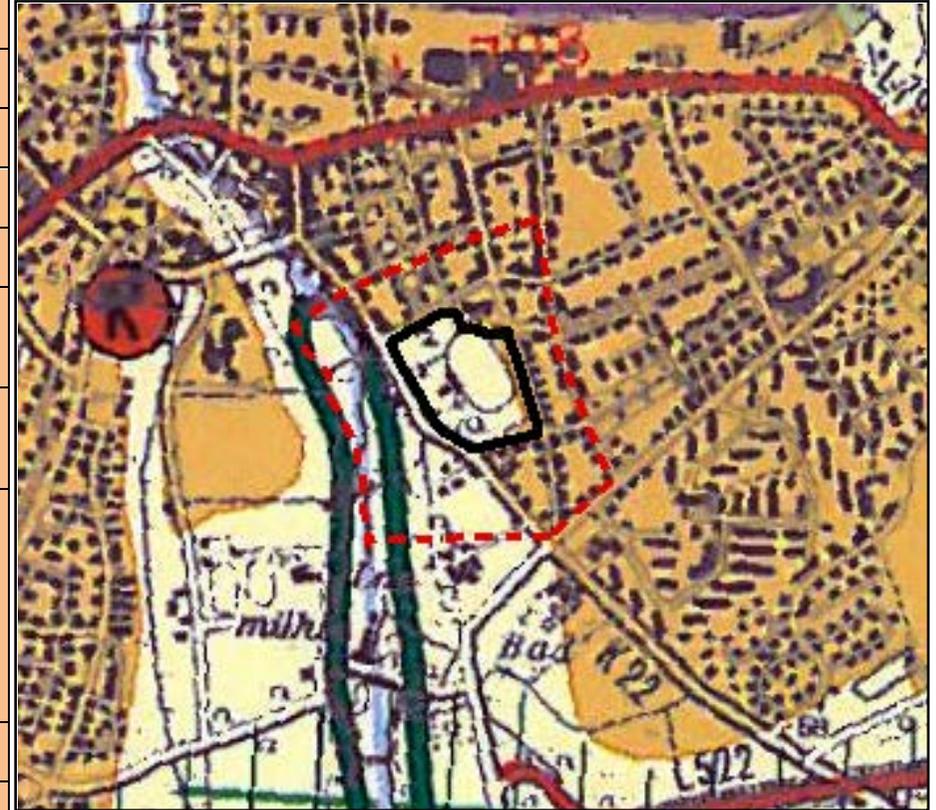
LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (08.05.2019): Stellungnahme zur Scoping-Unterlage zur 15. Änderung des RP.

STADT MARL (2013): Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Marl.

STADT MARL (2016): Integriertes Stadtentwicklungskonzept Marl 2015+.

SUP Prüfbogen zur 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe –Allgemeiner Siedlungsbereiches im „ehemaligen Jahnstadion“ in Marl

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Recklinghausen
1.02	Kommune	Marl
1.03	Ortsteil	Hüls
1.04	Gebietsbezeichnung	ehemaliges Jahnstadion
1.05	Größe / Länge	7,1 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	ASB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellungen	- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz - Wohnbauflächen mit „baulichen Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf – Schule“
1.09	Landschaftsplan	Vestischer Höhenrücken
1.10	Realnutzung	- Brachliegendes Stadionareal - Wald- und Gehölzstrukturen - Siedlungsfläche mit Kindergarten und ehem. Waldschule
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Hülsstraße, Droste-Hülshoff-Straße, Otto-Hue-Straße, Am Jahnstadion
1.12	Bemerkungen	Keine



Schwarze Umrandung: RP-Änderungsbereich

Rot-gestrichelte Umrandung: Untersuchungsgebiet

SUP Prüfbogen zur 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe –Allgemeiner Siedlungsbereiches im „ehemaligen Jahnstadion“ in Marl

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Flächen außerhalb des eingezäunten Stadionareals: sehr hohe Bedeutung für die örtliche Erholung Stadionareal nicht zugänglich	ja	nein	ja, Verlust von Erholungsflächen und Wegeverbindungen; aber unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen
2.03		Wohnen und Wohnumfeld	hohe Empfindlichkeit der Wohnnutzungen und Gemeinbedarfseinrichtungen im Bereich und unmittelbaren Umfeld des Plangebietes	ja	ja	nein, da von Planung keine relevanten Störungen ausgehen
2.04	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	--	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10	planungsrelevante Arten, Tiere	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag aus 2017: 22 Brutvogelarten und 5-6 Fledermausarten; aufgrund der Biotopstrukturen wäre artenreichere Fauna zu erwarten gewesen; hohe Bedeu-	ja	nein	ja, Verlust von Vegetationsflächen und Lebensräumen; aber unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen	

SUP Prüfbogen zur 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe –Allgemeiner Siedlungsbereiches im „ehemaligen Jahnstadion“ in Marl

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			tung der Wald- und Gehölzbestände			
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS
2.12	Landschafts- und Stadtbild	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Landschaftsbild	innerstädtische Grünfläche im Übergangsbereich von Siedlung zu freier Landschaft; alte Wald- und Gehölzbestände sowie ehem. Sportareal und Schulgebäude als prägende Elemente; hierbei brach liegendes, eingezäuntes Stadionareal als visuelle Störung	ja	ja	ja, Verlust von hoch bis sehr hoch bedeutsamen Elementen; aber unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen
2.14	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.15		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.17		Überschwemmungsgebiet	Vorläufig gesichertes ÜG des Loemühlenbachs westlich Hülssraße	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe –Allgemeiner Siedlungsbereiches im „ehemaligen Jahnstadion“ in Marl

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18	Fläche, Boden	Schutzwürdige Böden	schutzwürdige Podsol-Braunerden und Pseudogley-Braunerden: Wasserspeicher im 2-m-Raum mit einer hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion Flächenverbrauch: ca. 7,1 ha	ja	nein	ja, jedoch starke anthropogene Veränderungen; natürliche Bodenverhältnisse nur im Bereich der Waldflächen; Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionale Ausgleichsmöglichkeiten werden auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung untersucht Durch Flächentausch bis unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert
2.19		Altlasten	Altstandort Nr. 4308/008 „Jahnstadion“	ja	nein	nein; auf nachfolgender Ebene erfolgt fachgutachterliche Begleitung zum Umgang mit den Belastungen
2.20	Klima / Luft	Luftqualität	--	--	--	nein; Anhaltspunkte für relevante lufthygienische Vorbelastungen und Auswirkungen liegen nicht vor
2.21		Klima lokal	hohe Bedeutung als klimatische Ausgleichsfläche	ja	nein	ja, Verlust von Flächen mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion; aber unter die Erheblichkeitsschwelle absenkbar durch Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen

SUP Prüfbogen zur 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe –Allgemeiner Siedlungsbereiches im „ehemaligen Jahnstadion“ in Marl

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	--	--	--	nein; keine Kultur- und Sachgüter bekannt
2.23	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	<p>Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Teilbereich „ehemaliges Jahnstadion“ entsprechend den Festlegungen für den Allgemeinen Frei- und Agrarbereich des GEP Emscher-Lippe in Anspruch genommen. Das heißt, der RP-Änderungsbereich würde als innerstädtische Grünfläche erhalten bleiben. Die Fläche würde weiterhin dem Entwicklungsziel Nr.4.4 I.III des Landschaftsplans Vestischer Höhenrücken unterliegen (Erhaltung).</p> <p>Eine vorgesehene Tauschfläche in einer Größe von 7,1 ha („Stübbenfeld“) würde weiterhin als ASB dargestellt und könnte bauleitplanerisch entsprechend entwickelt werden.</p>
3.02	Alternativen	<p>Untersuchung von drei Alternativen (bereits aufgegebene, nicht mehr in Nutzung befindliche Stadien und Sportplätze) im Rahmen der FNP-Änderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volksparkstadion inklusive der benachbarten Trainingsplätze - Gehard-Jüttner-Stadion - Sportplatz an der Burg in Marl-Sinsen

SUP Prüfbogen zur 15. Änderung des GEP Emscher-Lippe –Allgemeiner Siedlungsbereiches im „ehemaligen Jahnstadion“ in Marl

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Keine Eignung für eine entsprechende Umsetzung des projektierten Vorhabens bei geprüften Varianten; kein nicht lösbares Konfliktpotenzial
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 15. Regionalplanänderung im Kapitel 3.2 aufgeführt. Hierbei sind besonders wichtig der größtmögliche Erhalt der Wald- und Gehölzflächen und eine attraktive Durchgrünung der Siedlungsfläche sowie die Anlage sinnvoller Wegeverbindungen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Konkrete Aussagen zum Monitoring erfolgen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren. (Umweltprüfung, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Erholungsfunktion, Artenschutz, Landschafts- und Stadtbild, Boden, Klima.

4. Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen, die jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungsebenen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können sofern sie nicht durch die Maßnahmen ohnehin ganz vermeidbar sind.	